Haushaltsbegleitgesetz zum zweiten Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2023

Vom 3.5.2023

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 80, hier auszugsweise Artikel 8 und Artikel 9)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

[...]

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 151 a des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3.3.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Schulgeldfreiheit" ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt:
 - "ab dem Schuljahr 2023/2024 wird die Finanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfreiheit auch den Trägern genehmigter Ersatzschulen der Bildungsgänge der Fachschule – Heilerziehungspflege – und der Fachschule – Heilpädagogik – gewährt".
 - b) In Satz 3 werden die Worte "an den" durch die Worte "an dem" ersetzt.
- In Absatz 2 werden das Wort "zusätzlichen" gestrichen und nach dem Wort "Finanzhilfe" die Worte "zur Förderung der Schulgeldfreiheit" eingefügt.

Artikel 9

Inkrafttreten

- Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 4 Nr. 2 am 1. Juli 2023, Artikel 5 und Artikel 8 am 1. August 2023 in Kraft.

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)

RdErl v. 1.6.2023 - 33.2-81072 - VORIS 22410 -

- Bezug: a) RdErl. "Die Arbeit in der Hauptschule" v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.12.2022 (SVBl. S. 683) VORIS 22410
 - b) RdErl. "Die Arbeit in der Realschule" v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.12.2022 (SVBl. S. 685) VORIS 22410 –

- c) RdErl. "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums" v. 23.6.2015 (SVBI. S. 301), geändert durch RdErl. v. 19.5.2020 (SVBI. S. 304) – VORIS 22410
- d) RdErl. "Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen" v. 1.10.2022 (SVBl. S. 555) VORIS 22410 –
- e) RdErl. "Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen" v. 12.9.2019 (SVBl. S. 500) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. "Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen" v. 17.9.2018 (SVBl. S. 556, 710) – VORIS 22410 –
- g) RdErl. "Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen" v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303), geändert durch RdErl. v. 8.11.2021 (SVBl. S. 646) VORIS 22410 –
- h) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) v. 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S.332), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 25.1.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. 126) VORIS 22410 –
- i) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)" v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –
- j) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung v. 25.1.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) VORIS 22410 01 41 –
- k) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)" v. 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBI. S.332) VORIS 22410 –
- l) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung v. 25.1.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) VORIS 22410 –
- m) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)" v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.9.2018 (SVBl. S. 571, 645) VORIS 22410 –
- n) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66), geändert durch Verordnung v. 2.7.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398) VORIS 22410 –
- o) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung" v. 1.8.2021 (SVBI. S. 399) – VORIS 22410 –
- p) Verordnung für die Organisation der allgemein bildenden Schulen (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S. 62, SVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 2.9.2021 (Nds. GVBl. S. 634, SVBl. S. 527) VORIS 22410 –
- q) RdErl. "Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung" v. 1.8.2017 (SVBl. S. 429), geändert durch RdErl. v. 1.11.2022 (SVBl. S. 682) VORIS 22410 –

Die Regelungen des Vorgängererlasses RdErl. "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)" v. 3.8.2015 (SVBl. S. 410), geändert durch RdErl. v. 20.5.2020 (SVBl. S. 304) – VORIS 22410 – werden mit diesem RdErl. vom 1.6.2023 aktualisiert und als Neufassung veröffentlicht.

Stellung der Kooperativen Gesamtschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 An der KGS werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet, die KGS kann abweichend davon auch ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden (§12 Abs. 2 NSchG).

Die KGS umfasst die Schulformen der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums, die als aufeinander bezogene und miteinander verbundene Schulzweige geführt werden. In der KGS werden Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweiges, des Realschulzweiges und des Gymnasialzweiges schulzweigbezogen oder auch schulzweigübergreifend unterrichtet.

Der Schulvorstand kann entscheiden, dass in den Schuljahrgängen 5 bis 8 der Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt wird (§ 183 b Abs. 3 NSchG).

- 1.2 Die KGS baut auf der Grundschule auf. Die Aufnahme in die KGS kann unter den Voraussetzungen des § 59 a Abs. 2 NSchG nur beschränkt werden, wenn im Gebiet des Schulträgers eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium oder eine Oberschule und ein Gymnasium geführt werden. Das Nähere regelt die Schule in Abstimmung mit dem Schulträger.
- 1.3 An der KGS können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 NSchG). Das Nähere regeln die Bezugsverordnung zu j sowie der Bezugserlass zu k.
- 1.4 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 der KGS unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, dem Lehramt an Haupt- und Realschulen, dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, dem Lehramt an Realschulen, dem Lehramt an Gymnasien und mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.
- 1.5 Lehrkräfte, pädagogische und therapeutische Fachkräfte arbeiten zur Erfüllung des Bildungsauftrages in multiprofessionellen Teams zusammen.
- 1.6 Anforderungen hinsichtlich der Zügigkeit der KGS ergeben sich aus der Bezugsverordnung zu p.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die KGS hat die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Bildungsauftrag zu erfüllen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die in § 2 NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über diese zu reflektieren, und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden. Ihre Arbeit ist durch das Bestreben geprägt, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen einen hohen Anteil gemeinsamer Lernerfahrungen zu

- vermitteln und sie durch differenzierten Unterricht individuell zu fördern. Der schulformbezogene Bildungsauftrag ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NSchG.
- 2.2 Der Unterricht an einer KGS wird sowohl schulzweigübergreifend als auch schulzweigspezifisch erteilt. In den Schuljahrgängen 5 bis 8 kann der Unterricht auf Beschluss des Schulvorstandes in überwiegend schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt werden.

Bezogen auf die Schuljahrgänge 5 und 6 sollte der Unterricht in schulzweigübergreifenden Lerngruppen stattfinden. Die Entscheidung darüber ist für beide Schuljahrgänge einheitlich zu treffen. Findet der Unterricht in den beiden Schuljahrgängen 5 und 6 überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen statt, so kann der Schulvorstand für die Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache die Einrichtung von Fachleistungskursen beschließen. Findet der Unterricht in den Schuljahrgängen 7 und 8 nicht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen statt, ist auch weiterhin gemeinsames Lernen zu gewährleisten. Ab Schuljahrgang 9 muss der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen. In den Schuljahrgängen 9 und 10 ist ebenfalls weiterhin gemeinsames Lernen zu gewährleisten. Auf § 80 Abs. 3 sowie § 96 Abs. 3 NSchG wird hingewiesen.

2.3 Für die Ziele, Inhalte und Methoden der einzelnen Fächer im schulzweigspezifischen Unterricht sind die Kerncurricula der den jeweiligen Schulzweigen entsprechenden Schulformen verbindlich. Für den schulzweigübergreifenden Unterricht sind die Kerncurricula der Integrierten Gesamtschule anzuwenden.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen des jeweiligen Förderschwerpunkts.

Die Lehrkräfte aller Fächer fördern die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Leseverständnis, Sprachbildung und Rechtschreibung, um ihnen einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg zu ermöglichen. Integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler (Deutsch als Zweitsprache, Deutsch als Bildungssprache) wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit findet vorrangig im Regelunterricht statt. Sie zielt darauf ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können.

2.4 Die KGS befähigt die Schülerinnen und Schüler in Verantwortung für künftige Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der Umwelt, eine nachhaltige und gerechte Entwicklung sowie für ein demokratisches Miteinander einzutreten, das der Verschiedenheit der Menschen gerecht wird. Dieses schließt das Eintreten für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise sowie Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher oder sexueller Orientierung ein. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt. Als inklusive Schule fördert sie das Erleben der Vielfalt persönlicher Be-

dürfnisse und den Umgang mit Heterogenität bzgl. individueller Talente und Begabungen sowie besondere Bedarfe im Sinne eines erweiterten Inklusionsbegriffs. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Orientierung der Schülerinnen und Schüler über die Berufs- und Arbeitswelt. Einzelheiten regelt Nr. 5 in Verbindung mit dem Bezugserlass zu f.

- 2.5 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie fördert die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten. Dazu gehört, dass sie die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung unterstützt. Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht. Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zum außerschulischen Umfeld auch die Teilnahme am kulturellen, politischen, religiösen und sportlichen Leben der Gemeinde gefördert werden.
- 2.6 Im Sekundarbereich I der KGS sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortsetzen können. Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung nach Bezugserlass zu q trägt darüber hinaus dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen und einen dem Leistungsvermögen entsprechenden Schulabschluss erwerben können.

3. Stundentafel

- 3.1 Für die nach Schulzweigen gegliederte KGS, die nach Nr. 2.2 den Unterricht mindestens in den beiden Schuljahrgängen 5 und 6 in überwiegend schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt, sowie für die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS besteht der Unterricht durchgehend für die Schuljahrgänge 5 bis 10 aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach Anlage 1.
- 3.2 Für die KGS, die den Unterricht durchgängig in den Schuljahrgängen 5 bis 8 überwiegend in schulzweigspezifischen Lerngruppen erteilt, gelten für den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht für die Schuljahrgänge 5 bis 10 durchgehend die Stundentafeln und Anmerkungen zu den Stundentafeln der dem Schulzweig entsprechenden Schulform nach den Bezugserlassen zu a bis c. Abweichend davon kann auf Beschluss des Schulvorstandes für die Schuljahre 5 bis 10 durchgehend die Stundentafel nach Anlage 1 verwendet werden.

Abweichend von Satz 1 kann die Schule in den Schuljahrgängen 5 und 6 die Fächer Musik, Kunst, Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten in allen drei Schulzweigen mit jeweils gleichen Stundenanteilen anbieten.

- 3.3 Anmerkungen zu den Stundentafeln
- 3.3.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel nach Nr. 3.1 und 3.2 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den

Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten. Dies gilt auch für die Fächer des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung im Falle von Nr. 3.2 Satz 3 in den Schuljahrgängen 7 bis 10. Die Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

- 3.3.2 Die KGS als Ganztagsschule macht ihren Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich I ein ganztägiges und ganzheitliches Bildungsangebot, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote umfasst. Die Schule entwickelt hierzu ein Konzept. Einzelheiten regelt der jeweils geltende RdErl. "Die Arbeit in der Ganztagsschule".
- 3.3.3 Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse eingerichtet werden, trifft die Schule. Das Angebot soll sich an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren. Wahlpflichtkurse sollten nach Möglichkeit schulzweigübergreifend eingerichtet werden, können aber auch je nach Organisationsform jahrgangsspezifisch oder schulzweigspezifisch sowie jahrgangs- und schulübergreifend durchgeführt werden. Wahlpflichtkurse können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z. B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.

Die zweite Fremdsprache ist als Wahlpflichtfremdsprache oder als Pflichtfremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig einzurichten. Im Wahlpflichtbereich werden Fremdsprachen vierstündig, die anderen Fächer zwei- oder vierstündig erteilt. Ab dem Schuljahrgang 9 gelten für den Wahlpflichtunterricht die Rahmenvorgaben für die dem Schulzweig entsprechende Schulform. Bezogen auf die Wahl einer weiteren Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache gelten die Vorgaben des Bezugserlasses zu centsprechend.

3.3.4 Als zweite Fremdsprache ist Französisch einzurichten. Darüber hinaus können Schulen sowohl Latein als auch Spanisch anbieten. Über die Genehmigung zur Einführung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde.

Die zweite Fremdsprache wird ab Schuljahrgang 6 angeboten und ist bis zum Ende des Schuljahrgangs 10 durchgehend zu belegen. Die Klassenkonferenz kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten am Ende des 6. Schuljahrgangs, außer im Gymnasialzweig der KGS, entscheiden, ob eine Schülerin oder ein Schüler anstelle der zweiten Fremdsprache ein anderes Wahlpflichtangebot wählen darf.

- 3.3.5 Das Fach Darstellendes Spiel kann in den Wahlpflichtunterricht aufgenommen werden, sofern an der Schule für dieses Fach eine Unterrichtsgenehmigung durch die oberste Schulbehörde erteilt ist.
- 3.3.6 Schülerinnen und Schüler, die im kursdifferenzierten Unterricht auf der grundlegenden Anspruchsebene in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden, sowie Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweiges können einen zweistündigen Wahlpflichtkurs wählen und an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in beiden Fächern teilnehmen.

- 3.3.7 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen in den Schuljahrgängen 5 bis 8 mindestens sechs Stunden, in den Schuljahrgängen 9 und 10 mindestens vier Stunden Unterricht in ihrer Klasse erteilen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen in der Regel eine Klasse oder Lerngruppe mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.
- 3.3.8 Im Schuljahrgang 5 können zu Beginn des Schuljahrs freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die KGS und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. In diesem Kontext sollen auch Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler erfolgen.
- 3.3.9 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.
- 3.3.10 Es können Stunden für offene Arbeitsformen vorgesehen werden. Damit können die Schülerinnen und
 Schüler stärker entsprechend ihren Interessen und
 Neigungen eigene Lernschwerpunkte wählen und
 weitgehend selbstständig erarbeiten. Die dafür erforderlichen Stunden sind in der Regel aus dem Bereich
 des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts zu nehmen;
 die Lernangebote sollen sich dabei auf die hierfür in
 Anspruch genommenen Fächer und Fachbereiche beziehen.
- 3.3.11 Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel halbjährlich oder epochal zu unterrichten. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass auf die einzelnen Fächer im Schuljahresdurchschnitt gleiche Stundenanteile entfallen.
- 3.3.12 Arbeitsgemeinschaften werden nach den Möglichkeiten der Schule unter Berücksichtigung der Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler angeboten. Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig.
- 3.3.13 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gem. § 124 NSchG teilnehmen, sind stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG etwas anderes ergibt. Einzelheiten regelt der jeweils geltende RdErl. "Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen".
- 3.3.14 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.
- 3.3.15 Unterricht nach dem Curriculum "Mobilität" ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.
- 3.3.16 Ab Schuljahrgang 8 werden Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen sowie Betriebspraktika durchgeführt. Einzelheiten regelt Nr. 5 in Verbindung mit dem Bezugserlass zu f.

4. Organisation von Lernprozessen

- 4.1 Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.
- 4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende und kooperative Lernen, das kreative Handeln sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den offenen Arbeitsformen wie Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu. Darüber hinaus können Unterricht und außerunterrichtliche Angebote nach dem jeweils geltenden RdErl. "Die Arbeit in der Ganztagsschule" inhaltlich und organisatorisch verzahnt werden.
- 4.3 In jedem Schuljahr soll Projektunterricht durchgeführt werden. Die projektbezogene Arbeit kann dabei klassenbezogen, jahrgangsbezogen, jahrgangsübergreifend sowie schulzweigübergreifend organisiert werden. Auf die Regelungen zu alternativen Lernkontrollen in Nr. 7.6 wird hingewiesen. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projekt verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig zu informieren; bei der Planung und Vorbereitung sind die Schülerinnen und Schüler und an der Durchführung insbesondere auch die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.
- 4.4 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Einfügung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen, der eigene Lernprozess selbstregulierend gestaltet und die Ergebnisse selbstständig gesichert werden können. Dies soll in Phasen des selbstregulierenden und kooperativen Lernens und in offenen Arbeitsformen nach Nr. 4.2 sowie an teilgebundenen und gebundenen Ganztagsschulen überwiegend im Rahmen des Ganztagskonzeptes geschehen. Andernfalls gilt bezüglich der Hausaufgaben der Bezugserlass
- 4.5 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Dem dienen Besprechungen der schuleigenen Arbeitspläne mit fachbezogenen und fachübergreifenden sowie fächerverbindenden Vorhaben, die Diskussion der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.
- Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurriculaeinen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs bei schulzweig- übergreifender Arbeit oder zwischen den Klassen im Schulzweig eines Schuljahrgangs gewährleistet. Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Klasse, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der erwünschten Beteiligung von Schülerinnen und Schülern sollen aber auch klassenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich sein.

- 4.7 Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fach- und Fachbereichskonferenzen erforderlich. Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Fragestellungen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen. Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich nicht nur auf Fragen des Unterrichts, sondern auch auf die persönliche Entwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam zu entwickeln und abzustimmen.
- 4.8 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben. Hierzu entwickelt die Schule ein Medien- und Methodenkonzept. Dabei werden Aspekte der Medienbildung auf Basis des "Orientierungsrahmens Medienbildung" berücksichtigt und als Querschnittsaufgabe in alle Fächer integriert.

5. Berufliche Orientierung

Die Berufliche Orientierung ist aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft an einer KGS breit angelegt. Es werden Angebote sowohl für Schülerinnen und Schüler gemacht, die eine duale Berufsausbildung anstreben, als auch für diejenigen, die eine schulische Fortsetzung des Bildungsweges einschließlich eines Hochschulstudiums planen. Die Berufliche Orientierung ist eine schulische Gesamtaufgabe und wird bei der Planung und Ausgestaltung der schuleigenen Arbeitspläne und Fachcurricula aller Fächer übergreifend berücksichtigt. Die KGS erstellt ein schuleigenes fächerübergreifendes Berufs- und Studienorientierungskonzept, das in das Leitbild der Schule und das Schulprogramm intergiert ist. In dem Konzept werden regionale Bezüge und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern wie z. B. berufsbildende Schulen, Hochschulen, Betrieben, der Bundesagentur für Arbeit, den Kammern u. a. festgeschrieben. Nach Entscheidung des Schulvorstandes kann das erstellte Konzept auch schulzweigübergreifend angelegt sein. Die Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung dienen sowohl der Sicherung der Ausbildungs- als auch der Studierfähigkeit. Zu diesen Maßnahmen gehören u. a. Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, Kompetenzfeststellungsverfahren, Schülerfirmen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen und Hochschulen, berufspraktische Projekte und praxisorientierte Lernphasen. Die KGS kann zur Durchführung berufsorientierender Maßnahmen insbesondere im Ganztagsbereich Angebote machen oder berufsorientierende Wahlpflichtkurse mit umfangreichen Fachpraxisanteilen (z. B. Technik) anbieten. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihren Berufsorientierungsprozess in geeigneter Form. Weitere Einzelheiten zur Beruflichen Orientierung regelt der Bezugserlass zu f. Die Zusammenarbeit zwischen der KGS und berufsbildenden Schulen erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Entstehen durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger der beteiligten Schulen. Hat die Zusammenarbeit Auswirkungen auf die Schülerbeförderung der beteiligten Schulen, so hat eine Abstimmung mit

dem Träger oder den Trägern der Schülerbeförderung zu erfolgen.

6. Differenzierung und Förderung der individuellen Lernentwicklung

- Durch geeignete innere und äußere Differenzierungsmaßnahmen werden die Schülerinnen und Schüler in ihrer Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung gestärkt. Mit einem breiten Lern- und Erfahrungsangebot werden sie in ihrer individuellen Potenzialentfaltung unterstützt, zur demokratischen Partizipation angeleitet und begabungsgerecht gefördert. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, ihren Unterschieden in ihrer Leistungsfähigkeit, in ihren Interessen und Neigungen sowie ihrem angestrebten Schulabschluss wird mit einer Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden im Unterricht Rechnung getragen. Beim Unterricht in den Klassen und Kursen ist die innere Differenzierung grundlegendes Unterrichtsprinzip. Der Pflicht- und Wahlpflichtunterricht findet je nach Ausgestaltung der KGS (Nr. 2.2) in schulzweigübergreifenden, jahrgangsübergreifenden oder schulzweigbezogenen Lerngruppen statt. Durch Formen einer Fachleistungsdifferenzierung sollen alle Schülerinnen und Schüler die Grundanforderungen der Kerncurricula und möglichst viele Schülerinnen und Schüler darüber hinaus gehende erhöhte Anforderungen erfüllen. Durch Formen einer Wahldifferenzierung werden sie in ihren Interessen und Neigungen gefördert und können Lernschwerpunkte entwickeln. Durch zusätzliche Fördermaßnahmen sollen einzelne Schülerinnen und Schüler Lernschwierigkeiten abbauen. Lernrückstände ausgleichen sowie besondere Herausforderungen meistern können.
- 6.1.1 Zur individuellen Förderung kann bei entsprechenden Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers des Haupt- oder des Realschulzweigs in einem oder mehreren Fächern die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nach vorangegangener Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass sie oder er in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Realschul- oder des Gymnasialschulzweigs teilnimmt. Für den Übergang zwischen den Schulzweigen einer KGS gelten weiterhin die Bestimmungen der Bezugsverordnung zu h.
- 6.2 Formen äußerer Differenzierung sind:
 - Fachleistungsdifferenzierung,
 - Wahlpflichtunterricht,
 - · Wahlunterricht,
 - · Arbeitsgemeinschaften,
 - Förderunterricht.

6.2.1 Fachleistungsdifferenzierung

Abweichend von den Regelungen in den Bezugserlassen zu a bis c gilt für die KGS, die in den Schuljahrgängen 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt, Folgendes:

6.2.1.1 Eine Fachleistungsdifferenzierung ist in den Fächern Mathematik und Englisch spätestens ab Schuljahrgang 7, in Deutsch spätestens ab Schuljahrgang 8 und in den Naturwissenschaften ab Schuljahrgang 9 durchzuführen. In den Schuljahrgängen 7 und 8 erfolgt die Fachleistungsdifferenzierung in der Regel klassenintern. Auf Beschluss des Schulvorstandes (§ 38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) kann auch eine klassenübergreifende Fachleistungsdifferenzierung in Kursen erfolgen.

Der Unterricht wird auf zwei Anforderungsebenen erteilt. In einem Kurs liegen die Kerncurricula des Gymnasiums und dem weiteren Kurs die Kerncurricula der IGS zugrunde.

Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann der Unterricht auch auf drei Anforderungsebenen erteilt werden. Den Kursen liegen dabei die Kerncurricula der den jeweiligen Schulzweigen entsprechenden Schulformen zugrunde.

6.2.1.2 Kurszuweisungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz am Ende des vorangehenden Schulhalbjahrs und Schuljahrs auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers. Vor der Ersteinstufung und vor Änderungen der Kurszuweisung von Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

6.2.2 Wahlpflichtunterricht

Neben dem Pflichtunterricht wird Wahlpflichtunterricht angeboten, mit dem den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht wird. Der Wahlpflichtunterricht sollte schulzweigübergreifend angeboten werden. Die Lehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten bei der Wahl des Wahlpflichtunterrichts.

6.2.3 Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften

Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben auch Anregungen für die Freizeitgestaltung. In Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten wird ein möglichst ausgewogenes fachbezogenes, fachübergreifendes und fächerunabhängiges Angebot an Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften entsprechend den schulischen Möglichkeiten entwickelt. Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften sollen schulzweigübergreifend und können schuljahrgangsübergreifend durchgeführt werden; ihre Dauer beträgt in der Regel ein Schulhalbjahr. Sie können nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden. Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler getrennt angeboten werden.

6.2.4 Förderunterricht

Jede Schule entwickelt Konzepte zur individuellen Förderung für alle Schülerinnen und Schüler und setzt diese um.

6.2.4.1 Der Förderunterricht dient der begabungsgerechten Unterstützung jeder Schülerin und jedes Schülers in ihrer und seiner individuellen Entfaltung. Er ist einerseits für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen Lernrückstände haben und ihre

Leistungen verbessern wollen. Zusätzlich sollen hier aber auch Angebote für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden. Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten. Der Förderunterricht findet in der Regel im Rahmen des wahlfreien Unterrichts in enger Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte statt.

- 6.2.4.2 Die Durchführung des Förderunterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache bleibt hiervon unberührt.
- 6.2.4.3 In begründeten Einzelfällen kann eine zweite Lehrkraft zeitlich befristet im Pflichtunterricht zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern oder zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Lehrkräftestunden dürfen nicht zur Kürzung im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht führen.

6.3 Individuelle Lernentwicklung

In der KGS soll die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben werden. Die Dokumentation enthält Aussagen zur Lernausgangslage, zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen, zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll, zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

7. Leistungsbewertung und Lernkontrollen, Notenzeugnisse und verkürzte Lernentwicklungsberichte

- 7.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und die Leistungsbewertung haben die pädagogische Funktion sowohl der Bestätigung als auch der Lernkorrektur, der Lernhilfe und Ermutigung sowie der Hilfe zur Selbsteinschätzung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung.
- 7.2 Die Leistungsbewertung muss den Verlauf eines Lernprozesses berücksichtigen und darf sich nicht ausschließlich auf punktuelle Leistungsmessung beziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsgang von Bedeutung sein können, müssen neben dem Verlauf des Lernprozesses und den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen bedacht werden, von denen der Lernerfolg abhängt.
- 7.3 Grundlage für die Leistungsbewertung sind neben Beobachtungen des Lernprozesses schriftliche, mündliche und besondere fachspezifische Leistun-

gen. In allen Fächern haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung. Lernkontrollen und weitere Ergebnisse aus der Unterrichtsarbeit informieren über die Lernentwicklung und den Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet zusammen mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung die Grundlage für die individuelle Förderung, für zusätzliche Differenzierungsmaßnahmen und für die Notenzeugnisse. Sie geben den Lehrkräften zudem Auskunft über die Wirksamkeit des Unterrichts und damit über eventuell erforderliche Veränderungen.

7.4 Für die Anzahl der zu bewertenden schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10: In einem vierstündigen Fach sind vier bis sechs und in einem dreistündigen Fach drei bis fünf schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben, die mittlere Zahl gibt den Regelfall an. In den übrigen Fächern sind mit Ausnahme der Fächer Sport, Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken sowie Darstellendes Spiel zwei bewertete schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich.

Im Fach Kunst können zwei fachpraktische Arbeiten mit Dokumentation des Werkstattprozesses anstelle zweier schriftlicher Lernkontrollen treten.

Bei Unterricht, der nur ein Schulhalbjahr erteilt wird, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine bewertete schriftliche Lernkontrolle verbindlich ist oder zwei bewertete schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind. Sofern nur eine Lernkontrolle verbindlich ist, kann diese nicht durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 7.6 ersetzt werden.

In den Abschlussjahrgängen zählt die Abschlussarbeit als eine schriftliche Lernkontrolle.

Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in den Schuljahrgängen 5 und 6 nicht länger als eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Schuljahrgängen nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 8 bis 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sind durch den jeweils geltenden RdErl. "Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen" geregelt.

- 7.5 Im schulzweigübergreifenden Unterricht werden die Leistungen nach den Maßstäben des Schulzweigs beurteilt, dem die Schülerin oder der Schüler angehört. Falls eine Schülerin oder ein Schüler gemäß Nr. 6.1.1 dieses Erlasses am Unterricht eines anderen Schulzweiges teilnimmt, wird eine entsprechende schulzweigspezifische Zensur in diesem Fach erteilt. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen nach den Bezugserlassen zu a bis c.
- 7.6 Bei ein- und zweistündigen Unterrichtsfächern sowie bei Unterrichtsfächern, die nur in einem Schulhalbjahr erteilt werden, kann eine der verbindlichen Lernkontrollen nach Nr. 7.4 pro Schuljahr nach Beschluss der Fachkonferenz durch eine alternative Form der Lernkontrolle ersetzt werden, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist.

Bei Unterrichtsfächern die mindestens dreistündig unterrichtet werden, können zwei der verbindlichen Lernkontrollen nach Nr. 7.4 pro Schuljahr nach Beschluss der Fachkonferenz durch alternative Lernkontrollen ersetzt werden, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren sind.

Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen. Das Nähere regelt die Fachkonferenz. In den modernen Fremdsprachen ersetzt die Überprüfung der Kompetenz "Sprechen" in den Schuljahrgängen 5 bis 10 eine schriftliche Lernkontrolle je Doppelschuljahrgang und gilt daher bereits als eine alternative Lernkontrolle

- 7.7 Für den Erwerb von Notenzeugnissen, Versetzungen und Abschlüssen in den Schulzweigen gelten die für die entsprechenden weiterführenden Schulformen im Sekundarbereich I festgelegten Bestimmungen entsprechend den Bezugsverordnungen zu h und j sowie den Bezugserlassen zu g, i und k.
- 7.8 Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann in den Schuljahrgängen 5 bis 8 dem Notenzeugnis ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beigefügt werden. Der Lernentwicklungsbericht enthält für alle Fächer und Fachbereiche oder fachübergreifend eine Darstellung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers und Hinweise für die weitere Förderung. Der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers, der Rückmeldung für die Lehrkräfte und dem gemeinsamen Gespräch über das weitere Lernen auch mit den Erziehungsberechtigten können Berichte der Schülerinnen und Schüler dienen; sie enthalten eine Stellungnahme der Schülerin oder des Schülers zur eigenen Lernentwicklung und zum eigenen Lernstand.
- 7.9 Weitere Einzelheiten zur Erteilung von Notenzeugnissen regelt der Bezugserlass zu g.

8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

- 8.1 Die enge Zusammenarbeit zwischen der KGS und den Grundschulen in ihrem Einzugsbereich ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers. Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die KGS findet eine regelmäßige und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und der KGS statt. Für diese Zusammenarbeit sind Schulleitungsdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der Schuljahrgänge 4 und 5 insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik vorzusehen. Die Zusammenarbeit soll zusätzlich durch gegenseitige Hospitationen in den abgebenden und aufnehmenden Jahrgangsklassen sowie gemeinsame Klausurtagungen und Schulveranstaltungen gefördert werden.
- 8.2 Im Übrigen sind für die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den im Einzugsgebiet einer KGS liegenden Schulen die für die Grundschulen und die entsprechenden Schulformen geltenden Bestimmungen nach den Bezugserlassen zu a bis c anzuwenden.
- 8.3 Werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an der KGS zielgleich oder zieldifferent beschult, arbeiten die Schule und das

Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) sowie die Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige, zwischen den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.

8.4 Für Fragen der Übergänge in Schulen des Sekundarbereichs II ist die Zusammenarbeit der KGS insbesondere mit berufsbildenden Schulen und allgemein bildenden Gymnasien erforderlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Zusammenarbeit im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der in Betracht kommenden Schulen.

9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- 9.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 96 und 100 NSchG.
- Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Ziele und Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrkräfte benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden. Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg richtig beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.
- 9.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen. Letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.
- 9.4 Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgängefinden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt: Im Schuljahrgang 5 dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der KGS, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das Schulleben. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Fremdsprachenregelungen und Schwerpunktbildung im Wahlpflichtunterricht sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Sekundarbereich II zu informieren. In den Schuljahrgängen 9 oder 10 werden mögliche Schullaufbahnen und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden

- Vertreterinnen und Vertreter von berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen. An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.
- 9.5 Einzelberatungen erstrecken sich u. a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dabei zu erwägenden Maßnahmen. Für die Einzelberatung ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.
- 9.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

10. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

- 10.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der KGS gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 81 und §§ 85 bis 87 NSchG.
- 10.2 Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u.a.:
 - die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den schulischen Gremien sowie deren Teilnahme an den Sitzungen;
 - die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülerinnen- und Schülervertretung;
 - die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;
 - bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr;
 - die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.
- 10.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.
- 10.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülerinnen- und Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülerinnen- und Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

10.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine differenzierte und demokratische Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung, die von der Schülervertretung gestaltete Homepage u. Ä. sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülerinnen- und Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

11. Erprobung abweichender Modelle

Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

12. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:

- a) Nr. 3.1 und 3.2. (Stundentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nr. 3.3.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge vornehmen kann,
- b) Nr. 3.3.7 (Einsatz der Lehrkräfte),
- Nr. 3.3.8 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- d) Nr. 3.3.9 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),
- e) Nr. 3.3.10 (offene Unterrichts- und Arbeitsformen),
- f) Nr. 3.3.11 (Epochalunterricht),
- g) Nr. 4.3 (Umfang von Projektunterricht),
- h) Nr. 7.4 (Schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigem Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,
- i) Nr.8.2 (Zusammenarbeit mit Grundschulen),
- j) Nr.9.4 (Informationsveranstaltungen),
- k) Nr. 5 (schulformübergreifendes Konzept zur beruflichen Orientierung),
- l) Nr. 6.2.1.1 (Fachleistungskurse in den Schuljahrgängen 7 und 8 klassenintern).

13. Übergangsregelungen

- 13.1 Genehmigungen für die Einführung einer zweiten und dritten Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache oder für ein anderes Fach oder für eine andere Organisationsform, die einzelnen Kooperativen Gesamtschulen erteilt worden sind, gelten weiter.
- 13.2 Die Änderungen in der Anlage 1 zur Einführung des Faches Informatik als Pflichtfach im 10. Schuljahrgang sowie die damit verbundene Erhöhung der Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl sind erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2023/2024 den 10. Schuljahrgang besuchen.
- 13.3 Die Änderungen in der Anlage 1 zur Einführung des Faches Informatik als Pflichtfach im 9. Schuljahrgang sowie die damit verbundene Erhöhung der Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl sind erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2024/2025 den 9. Schuljahrgang besuchen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2028 außer Kraft.

H = Hauptschulzweig, R = Realschulzweig, G = Gymnasialzweig

- + = Wahlpflichtunterricht, ggf. Wahlunterricht
- Nach Nr. 3.3.6 können Schülerinnen und Schüler, die auf der grundlegenden Anspruchsebene in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden, einen zweistündigen Wahlpflichtkurs wählen und an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teilnehmen.
- 2) Wahlpflichtfremdsprachenunterricht nach Nr. 3.3.3
- Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern soll im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend angelegt sein.
- Für die Schülerinnen und Schüler des Gymnasialzweigs können im Wahlpflichtunterricht vermehrt Inhalte aus den Fachbereichen Gesellschaftswissenschaften und Musisch-Kulturelle-Bildung angeboten werden.
- 5) Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" in der jeweils geltenden Fassung erhalten Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Wahlpflichtunterricht sowie weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Stundentafel gemäß Erlass vom 1.8.2023 - Anlage 1

(Stundentafel für die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS bzw. die KGS, die in den Schuljahrgängen 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt)

	Fach / Fachbereich (FB)	Sch	Schuljahrgang 5	18 5	Sch	Schuljahrgang	g 6	Schu	Schuljahrgang 7	1.7	Schul	Schuljahrgang 8	8	Schul	Schuljahrgang 9	6	Schulja	Schuljahrgang 10	0	Gesan	Gesamtstundenzahl	nzahl
		Ŧ	æ	9	Ŧ	~	9	Ŧ	~	9	Ξ	~	9	Ŧ	~	9	.	~	9	Ŧ	æ	6
	FB Sprache																					
	Deutsch	4	4	4	41)	4	4	41)	4	4	41)	4	4	41)	4	4	41)	4	4	24	24	24
	Englisch (1. Fremdsprache)	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	23	23	22
	Zweite Fremdsprache				+1)2)	+1)2)	4		+1)2)	4		+1)2)	4		+1)2))	4		+1)2)	4		+1)2)	20
	FB Naturwissenschaften																					
	Mathematik	4	4	4	41)	4	4	41)	4	4	41)	4	4	41)	4	4	41)	4	4	24	24	24
	Physik																					
	Chemie	43)	43)	43)	43)	43)	43)	ю	е	е	8	е	е	4	- 4	т	- 4	4	- 4	22	22	21
	Biologie															-						
	Informatik													1	1	1	1	1	1	2	2	2
thoi	FB Gesellschafts- wissenschaften																					
ţerr	Geschichte																					
unş	Erdkunde	3	8	٣	6	8	ε	ω	ω	ω	ω	ε	ω	2	2	2	ω	6	<u>د</u>	17	17	17
إزدµ	Politik																					
}d .A	Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	7	2	2	2	2	2	12	12	12
	FB Arbeit-Wirtschaft-Technik																					
	Wirtschaft																					
	Technik		-		+	+		2	2	+	2	2	+	2	2	+	2	2	+	8	8	+
	Hauswirtschaft																					
	Gestaltendes Werken	2	2	2	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	2	2	2
	Textiles Gestalten																					
	FB Musisch-kulturelle Bildung																					
	Musik																					
	Kunst	3	3	ω	3	3	Э	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	14	14	14
	Sport	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12	12	12
	Verfügungsstunde	1	1	1	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	1	1	1
B. Wahl- pflicht- unterricht				ı	4	7		4	4	2 4)	4	4	2 4)	4	4	4 4	4	4	2 4)	20	20	10
.C. Wahlun- terricht	Fremdsprachen / Förder- unterricht / Wahlfächer / Arbeitsgemeinschaften	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	(5+	+5)	+5)
	Schülerinnen- und Schüler- pflichtstundenzahl	29	29	29	30	30	30	30	30	30	30	30	30	31	31	31	31	31	31		181	
	Schülerinnen- und Schü- ler-höchststundenzahl	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+	

EU-Programm Erasmus+: Fördermaßnahmen in den Bereichen Schulbildung und Berufsbildung

hier: neuer Antragstermin für das Programmjahr 2023 im Oktober

Bek. d. MK v. 3.5.2023 - 21-46520 / E+

Die EU-Kommission hat am 23.11.2022 die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2023 zum Programm Erasmus+ und den Programmleitfaden 2023 veröffentlicht. Gefördert werden in der Leitaktion 1 Mobilitätsprojekte für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Lernaufenthalte von Auszubildenden, in der Leitaktion 2 Kleinere Partnerschaften sowie Kooperationspartnerschaften.

Neuer Antragstermin ausschließlich im Bereich Erasmus+ Schulbildung in der Leitaktion 1 ist für die Mobilität von Einzelpersonen, hier: Kurzzeitprojekte, der 4.10.2023, 12:00 Uhr. Antragsberechtigt sind nur allgemein bildende Schulen.

Weitere Antragstermine im Oktober sind gemäß Bek. d. MK vom 5.12.2022 (SVBl. 1/2023 S. 14)

in der Leitaktion 1

 für die Akkreditierung einer Schule, einer vorschulischen Einrichtung oder einer anderen Einrichtung der 19.10.2023, 12:00 Uhr

und in der Leitaktion 2

• für Kleinere Partnerschaften der 4.10.2023, 12:00 Uhr.

Zuständig in der Leitaktion 1 ist für allgemein bildende Schulen und vorschulische Einrichtungen die Nationale Agentur Erasmus+ Schulbildung im Pädagogischen Austauschdienst: https://erasmusplus.schule

Zuständig in der Leitaktion 1 ist für **berufsbildende Schulen** die Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung: https://www.na-bibb.de/neu-bei-erasmus

Für eine Information bzw. Beratung können Schulen und vorschulische Einrichtungen sich an die Nationalen Agenturen aber auch an die nachstehend genannten Koordinatorinnen und Koordinatoren für Europa/Internationales in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) wenden:

Herr Tobias Woithe, RLSB Braunschweig, Kurt-Schumacher-Straße 21, 38102 Braunschweig Tel.: 0531 484-3363,

E-Mail: tobias.woithe@rlsb-bs.niedersachsen.de

Frau Sinika Stubbe, RLSB Hannover, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover

Tel.: 0511 106-2459,

E-Mail: sinika.stubbe@rlsb-h.niedersachsen.de

Frau Sylvia Onstein, RLSB Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Tel.: 04131 15-2849,

E-Mail: sylvia.onstein@rlsb-lg.niedersachsen.de

Herr Dr. Ulrich Schulte-Wieschen, RLSB Osnabrück, Mühleneschweg 8, 49090 Osnabrück

Tel.: 054177046-466,

E-Mail: ulrich.schulte-wieschen@rlsb-os.niedersachsen.de

41. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (2024/2025)

Bek. d. MK v. 21.4.2023 - 21-50122

1983 wurde das Parlamentarische Patenschafts-Programm (PPP) aus Anlass des 300. Jahrestages der ersten deutschen Einwanderung gemeinsam vom Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Deutschen Bundestag beschlossen. Im Rahmen dieses Austauschprogrammes lernen die Stipendiatinnen und Stipendiaten in den Gastfamilien und im unmittelbaren Kontakt mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern bzw. Kolleginnen und Kollegen, was unsere Länder gesellschaftlich, kulturell und politisch verbindet bzw. unterscheidet. Der Deutsche Bundestag erwartet, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten als "junge Botschafterinnen bzw. junge Botschafter" ihres Landes einen dauerhaften Beitrag zu einer besseren Verständigung zwischen Deutschen und Amerikanerinnen und Amerikanern leisten.

Das Programm sieht einen ca. einjährigen Aufenthalt von jungen Deutschen und jungen Amerikanerinnen und Amerikanern im jeweiligen Gastland vor. Mitglieder des Deutschen Bundestages übernehmen in dieser Zeit die Patenschaft für die Jugendlichen.

Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler von 15 bis 17 Jahren und junge Berufstätige bis 24 Jahre, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben. Schülerinnen und Schüler wohnen in Gastfamilien und besuchen eine staatliche High School. Berufstätige besuchen ein Community College oder eine vergleichbare Bildungsstätte und absolvieren ein Praktikum in einem amerikanischen Betrieb.

Im Rahmen eines **Stipendiums** werden vom Deutschen Bundestag und dem Kongress der USA die Reise- und Programmkosten sowie die notwendigen Versicherungskosten übernommen. Nicht übernommen werden das Taschengeld und die Fahrtkosten zu den Auswahlgesprächen, die, wenn möglich, in Wohnortnähe stattfinden.

Neben guten Schulleistungen und guten Englischkenntnissen der Bewerberinnen und Bewerber kommt es vor allem auch auf die soziale Kompetenz, das politische Allgemeinwissen und das Interesse am politischen und gesellschaftlichen Leben an. Entscheidend für die Auswahl ist das gesamte Persönlichkeitsbild und die Eignung als Juniorbotschafterinnen oder Juniorbotschafter am PPP teilnehmen zu können.

Die Bewerbung für das PPP 2024/2025 ist vom **2. Mai bis 8. September 2023** möglich. Den Link zur Bewerbungsseite sowie weitere Informationen zum Programm und die Bewerbungs-voraussetzungen finden Sie im Internet unter www.bundestag.de/ppp.

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2024/2025 und zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2025/2026

Bek. d. MK v. 12.4.2023 - 35 - 84100 -

- a) Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 27.1.2025 für
 - · das Lehramt an Grundschulen
 - · das Lehramt an Haupt- und Realschulen
 - · das Lehramt für Sonderpädagogik
 - · das Lehramt an Gymnasien

wird Folgendes bekanntgegeben:

- 1. Bewerbungszeitraum: vom 29.7.2024 bis 6.9.2024
- 2. Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 18.10.2024 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
- 3. Tag der Erstzulassung: 11.11.2024
- 4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der ersten Staatsprüfung: bis 13.12.2024
- 5. Nachrückverfahren: bis zum 13.12.2024
- 6. Einstellung: zum 27.1.2025
- Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 7.8.2025 für
 - · das Lehramt an Grundschulen
 - das Lehramt an Haupt- und Realschulen
 - · das Lehramt für Sonderpädagogik
 - das Lehramt an Gymnasien

wird Folgendes bekanntgegeben:

- 1. Bewerbungszeitraum: vom 15.1.2025 bis 28.2.2025
- 2. Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 11.4.2025 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
- 3. Tag der Erstzulassung: 5.5.2025
- 4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 30.6.2025
- 5. Nachrückverfahren: bis zum 30.6.2025
- 6. Einstellung: zum 7.8.2025

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Lernen mit KI! – Forum Medienethik

Warum machen wir das noch selbst, wenn Maschinen es doch besser können?

Ziel dieses Forums mit Vorträgen und Workshops im kommenden September ist es, gemeinsam die Chancen und Herausforderungen von Künstlicher Intelligenz in Bildung und Unterricht aufzugreifen. Hierzu gibt es Workshopangebote, die sich mit Fragestellungen zur Technologie ("Wie funktioniert das?"), den gesellschaftlichen Auswirkungen ("Wie wirkt das?") und zur Anwendung ("Wie nutze ich das?") befassen.

Programm

10-11 Uhr: Einstiegvortrag

"Souverän mit KI umgehen. Technikphilosophische Perspektiven und Handlungsoptionen" (Dr. Axel Dürkop)

11-12:30 Uhr: Workshoprunde 1

- Autonomie trotz KI? Herausforderung für Bildung unter den Bedingungen der Digitalität
- VRECH unterwegs: Einstieg in VR, virtuelle Welten kennen lernen, sichten und Potentiale für den Unterricht erkunden
- Mensch Maschine Interaktion: Gesellschaftliche Auswirkungen. Was bedeutet das für uns alle?
- KI und digitale Mündigkeit: Beispiele und Zukunftsprojektionen
- Digitalisierung in der generalistischen Pflegeausbildung
 der Weg in eine gute (oder bessere) Pflege der Zukunft!?

13:30-14:45 Uhr: Workshoprunde 2

- KI meets Deutschunterricht: Chancen und Herausforderungen
- "It has no limitations..." Grenzenlosigkeit und KI im Religionsunterricht
- Kollegin oder Konkurrent? Wie verändert KI die Arbeitswelt von heute und morgen?
- KI im Mathematikunterricht!? KI-Tools sichten, ausprobieren und deren Einsatz im und für den Mathematikunterricht mehrperspektivisch eruieren
- Einsatz von KI im Englischunterricht eine Chance für differenziertes Arbeiten?

15-16 Uhr: Fishbowl

 Podiumsgespräch und gemeinsame Diskussion mit den Teilnehmenden zur Frage "Warum machen wir das noch selbst, wenn Maschinen es doch besser können?

Termin und Ort

Donnerstag, 21.9.2023, von 10-16 Uhr im Park Hotel Soltau

Weitere Infos und Anmeldung online:

https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=134691

Der Anmeldelink per QR:



Neue Weiterbildung "Schwimm-Erstunterricht (Anfängerschwimmen)"

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet im Herbst 2023 eine Weiterbildung "Schwimm-Erstunterricht (Anfängerschwimmen)" für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildung "Schwimm-Erstunterricht" sind Lehrkräfte aller Schulformen, die Schwimmen (Anfängerschwimmen) an ihrer Schule unterrichten wollen. Die Weiterbildung ist für Lehrkräfte ohne eine Lehrbefähigung für Sport, aber mit ausreichender Erfahrung im Schwimmen konzipiert. Es können sich aber auch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sozialpädagogische Fachkräfte bewerben, die über hinreichend Erfahrung im Schwimmsport verfügen. Lehrkräfte / Mitarbeitende an Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Inhalt

Mit der Weiterbildung "Schwimm-Erstunterricht (Anfängerschwimmen)" erwerben Lehrkräfte und pädagogisch Mitarbeitende über einen Zeitraum von drei Monaten sportartspezifische, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen zur Erteilung von Schwimmunterricht, bzw. qualitativ hochwertige außerunterrichtliche Schwimmangebote an Schulen. Neben der Gestaltung eines kompetenzorientierten und individualisierten Schwimmunterrichts / Schwimmangeboten sollen die Teilnehmenden zur Gewährung des Schutzes der Lernenden vor möglichen Unfallgefahren sowie zur Berücksichtigung der Vielfalt und Teilhabe aller Lernenden befähigt werden.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Bereitschaft, Schwimm-Erstunterricht im Rahmen des Schulsports oder ein außerunterrichtliches Schwimmangebot zu erteilen und das (Jugend-) Schwimmabzeichen Bronze werden vorausgesetzt. Weiterhin sind das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze, ein Erste-Hilfe-Kurs und die Beherrschung einer Gleich- und einer Wechselzugtechnik zum Erhalt des Zertifikats nachzuweisen. Diese Nachweise können auch während der Weiterbildung in Selbstlernphasen erworben werden.

Auswahl der Teilnehmenden

An der o. g. Weiterbildung können im Durchgang 2023 maximal 20 Lehrkräfte / Mitarbeitende teilnehmen. Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

- 1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
- a) Zugehörigkeit zu der in der Ausschreibung angegebenen Zielgruppe
 - b) Lehrkräfte aller Schulformen ohne Lehrbefähigung Sport,
 - c) pädagogische Mitarbeitende, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
 - e) fachliche Eignung (siehe Teilnahmebedingungen)
- 3. Schwerbehinderung
- Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern
- 5. Eine Lehrkraft pro Schule (Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung siehe Bewerbungsbogen)
- 6. Berücksichtigung der Nähe des Wohnortes zu den Schwimmlehrstätten (nach Rücksprache)
- 7. Losverfahren.

Sollten mehrere Bewerbungen einer Schule eingehen, so wird zunächst nur eine Bewerbung berücksichtigt. Die Schulleitung möge auf dem Bewerbungsbogen eine Reihenfolge der Priorisierung vermerken. Bei ausreichender Anzahl an Plätzen können mehrere Lehrkräfte / Mitarbeitende von einer Schule zugelassen werden.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildung erstreckt sich über drei Monate und ist im Blended-Learning-Format angelegt. Die Module eins bis drei setzen sich aus Vor-Ort- bzw. Online-Präsenzen sowie aus Selbstlernphasen zusammen. Die Vor-Ort-Präsenzen umfassen insgesamt sieben Präsenztage mit jeweils acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit und hauptsächlich im Schwimmbad stattfinden. Die Online-Präsenz umfasst ein zweistündiges Webinar.

Die Selbstlernphasen beinhalten Literaturstudium, Verbesserung von sportartspezifischen Fertigkeiten und Planungsaufgaben. Hierfür stehen Materialien auf einer Moodle-Plattform bereit. Bzgl. sicherheitsrelevanter Aspekte erwerben die Teilnehmenden u. a. in eigener Verantwortung, soweit noch nicht vorhanden, das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG in Bronze, des DRK oder des ASB und belegen einen Erste-Hilfe-Kurs.

Genauere inhaltliche Beschreibungen sind in der Konzeption zu finden – online unter: https://t1p.de/vkb7w



Die Teilnahme an der Weiterbildung ist für die Teilnehmenden kostenfrei. Die Akzeptanz der Einladung zur ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme. Die Schulleitungen werden gebeten, die Vertretungsregelungen den bekannten Terminen anzupassen.

Orte und Termine

Die Vor-Ort-Präsenzveranstaltungen finden im Pattenser Bad bei Hannover statt.

Die Termine:

Modul 1: 6.-8.9.2023

Modul 2: 11. und 12.10.2023

Modul 3: 29. und 30.11.2023

Der Termin für die nachmittägliche Onlineveranstaltung wird im Kurs bekannt gegeben.

Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des NLQ ab, welches die erfolgreiche Teilnahme auf Grundlage der Konzeption bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitarbeiten, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise er-bracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 % der Präsenzphasen erfüllt haben. Die Erforderlichkeit der fachlichen Voraussetzungen für das Bewegungsfeld "Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen" der "Bestimmungen für den Schulsport" bleibt hiervon unberührt.

Organisation

Die Bewerbung zur Maßnahme ist mit zwei Ausführungen des Bewerbungsbogens einzureichen: Der "Bewerbungsbogen" (Download über den oben angegebenen Link und QR-Code) ist innerhalb der angegebenen Frist per E-Mail als gescanntes PDF-Dokument mit Stempel und Unterschriften und als PDF mit aktiven Formularfeldern an sonka.ludewig@nlq. niedersachsen.de zu senden.

Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt. Zu- und Absagen werden den Bewerbenden schnellstmöglich mitgeteilt.

Weitere Informationen zur Konzeption, Terminen und Anmeldung

Sonka Ludewig, Tel.: 05121 1695-230, E-Mail: sonka.ludewig @nlq.niedersachsen.de

https://bildungsportal-niedersachsen.de/fortbildungweiterbildung/weiterbildungsangebote/weiterbildung-sport/ schwimm-erstunterricht

Meldeschluss: 31.7.2023

Neue Weiterbildung: "Sport im Primarbereich"

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab September 2023 eine zweijährige berufsbegleitende Weiterbildung "Sport im Primarbereich" an.

Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildung "Sport im Primarbereich" sind Lehrkräfte aller Schulformen mit Primarbereich an niedersächsischen Schulen, die keine Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen und bereits fachfremd Sportunterricht erteilen oder deren Einsatz im Fach beabsichtigt ist. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das 1. Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfolgreich absolviert haben. Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zielsetzung der Maßnahme

Mit der Weiterbildung "Sport im Primarbereich" erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Sport gemäß den curricularen Vorgaben und den Bestimmungen für den Schulsport in der jeweils gültigen Fassung schulformspezifisch unterrichten zu können. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmenden müssen als Lehrkraft unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Sie sollten das Sportabzeichen in Bronze und das Schwimmabzeichen in Bronze besitzen sowie Freude an sportlichen Herausforderungen mitbringen. Weiterhin wird die Bereitschaft vorausgesetzt, ihre sportartspezifischen Fertigkeiten bei Bedarf zu erweitern. Bewegungseinschränkungen müssen bei der Bewerbung angegeben werden. Die fachlichen Voraussetzungen werden in einem Gespräch, welches telefonisch oder online während des Bewerbungsverfahrens durchgeführt werden kann, festgestellt.

Die Teilnahme an der Weiterbildung ist kostenfrei. Die Akzeptanz der Einladung zum ersten Modul verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Teilnehmende Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des Schuljahrs 2023/2024 im Fach Sport (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt werden.

Auswahl der Teilnehmenden

An der o. g. Weiterbildung können im Durchgang 2023-2025 insgesamt 25 Lehrkräfte teilnehmen. Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

- 1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
- a) Zugehörigkeit zu der in der Ausschreibung angegebenen Zielgruppe
 - b) Lehrkräfte, die bereits fachfremd Sport unterrichten
 - c) Lehrkräfte, die fachfremd im Sportunterricht eingesetzt werden sollen
 - d) fachliche Eignung (siehe Teilnahmebedingungen)
- 3. Schwerbehinderung
- 4. Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern
- 5. Eine Lehrkraft pro Schule (Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung siehe Bewerbungsbogen)
- Berücksichtigung der Nähe des Wohnortes zur Sportlehrstätte Clausthal-Zellerfeld (nach Rücksprache)
- 7. Losverfahren

Sollten mehrere Bewerbungen von Lehrkräften einer Schule eingehen, so wird zunächst nur eine Bewerbung berücksichtigt. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Bewerbenden muss von der entsprechenden Schulleitung vorab festgelegt werden. Bei ausreichender Anzahl an Plätzen können mehrere Lehrkräfte von einer Schule zugelassen werden.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildung erstreckt sich über zwei Jahre und ist als Blended-Learning-Format angelegt. Die Module eins bis acht setzen sich jeweils aus Vor-Ort- und Online-Präsenzen sowie aus Selbstlernphasen zusammen, die über das E-Learning-Center Niedersachsen (ELEC) koordiniert werden. Die enge Verzahnung synchroner und asynchroner Lernphasen zeichnet die Weiterbildung aus. So bieten die Phasen des Selbstlernens eine gezielte Vertiefung bzw. Vorbereitung von Inhalten der Präsenzphasen und ermöglichen zudem ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität für die Lernenden.

Die Selbstlernphasen beinhalten Literaturstudium, praktische Erprobung in der Schule inklusive schulpraktischer Anwendungsaufgaben, Portfolioaufgaben zur Reflexion der Rolle als Sportlehrkraft und eigene kontinuierliche sportliche Aktivität.

Vgl. Konzeption online unter https://t1p.de/0nb69.

Oder direkt per QR-Code:



Im Rahmen von professionellen Lerngemeinschaften tauschen sich die Teilnehmenden über ihre schulische Praxis aus und hospitieren nach Möglichkeit gegenseitig im Unterricht.

Ort und Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden an der Akademie des Sports in Clausthal-Zellerfeld zu folgenden Terminen vorbehaltlich der Zuweisung der Haushaltsmittel statt:

Modul I: 11.-14.9.2023
Modul II: 27.-30.11.2023
Modul III: 14.-16.2.2024
Modul IV: 14.-17.5.2024
Modul V: 26.-28.8.2024
Modul VI: 13.-15.11.2024
Modul VII: 10.-13.2.2025
Modul VIII: 14.-16.5.2025

Die Termine der ca. zweistündigen Online-Veranstaltungen werden in den Modulen vereinbart.

Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des NLQ ab, das die erfolgreiche Teilnahme auf Grundlage der Konzeption bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitarbeiten, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 % der Präsenzphasen erfüllt haben.

Organisation

Die Bewerbung zur Maßnahme ist mit dem "Bewerbungsbogen" digital als PDF-Dokument an die untenstehende E-Mail-Adresse (Bewerbungsbogen unter: https://bildungsportal-niedersachsen.de/fortbildung-weiterbildung/weiterbildungsangebote/weiterbildung-sport/sport-im-primarbereich) einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Sonka Ludewig, Tel.: 05121 1695-230, E-Mail: sonka.ludewig @nlq.niedersachsen.de

Meldeschluss: 30.6.2023

Schulung für Koordinatorinnen und Koordinatoren der Gymnasialen Oberstufe

Zielgruppe

Qualifizierung von Leitungspersonal für die Gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums, einer IGS oder einer KGS. Die Seminare richten sich an Oberstufenkoordinatoren/innen, die noch nicht lange oder neu in dem Tätigkeitsfeld sind, sowie an Kollegen/innen, die überlegen, sich auf eine Funktionsstelle an einer Gymnasialen Oberstufe zu bewerben.

Inhalt

Die Schulung besteht aus zwei zweitägigen Modulen. Im Mittelpunkt der Fortbildung stehen die notwendigen Arbeitsprozesse und die rechtlichen Grundlagen für die Leitung einer Gymnasialen Oberstufe. Weiterhin sollen sehr praxisnah die Arbeitsstrukturen und die Organisation der Oberstufe erarbeitet werden: Von der Organisation der Einführungsphase bis zur Durchführung des Abiturs.

Wichtiger Teil der Kursfolge ist auch die Entwicklung von Leitungskompetenz, Team- und Konfliktfähigkeit sowie kommunikativer Kompetenz.

Modul 1: Organisation der Oberstufe und Umsetzung der Verwaltungsprozesse,

Leitung, schülerbezogene Aspekte, Einführungsphase, Qualifikationsphase, Abitur.

Termin: Mittwoch 20.9.23, 9.30 Uhr, bis Donnerstag 21.9.2023, 16 Uhr.

Modul 2: Arbeitsstrukturen und rechtliche Grundlagen der Gymnasialen Oberstufe,

Struktur der Qualifikationsphase, inhaltliche Aspekte, aufgabenbezogene Grundlagen des Schulrechts, Verwaltung, Arbeitsstrukturen, Kommunikation, Planung von Veränderungen, Beschwerdemanagement.

Termin: Montag 27.11.2023, 9.30 Uhr, bis Dienstag 28.11.2023, 16 Uhr

Der Kurs wird zum achten Mal durchgeführt.

Kurs-Nummer "Arbeitsplatz Koordination Gymnasiale Oberstufe" Nr. bei VeDaB: KH.2338.DH1

Ort: Denkhaus e.V., Hormanshausen 6-8, 31547 Rehburg-Loccum

Anmeldungen: https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php? vid=134365

viu=134363

Demokratiebildung fördern – Politik kompetenzorientiert unterrichten

Zielgruppe: Fachfremd unterrichtende Politiklehrkräfte an Haupt-, Real- und Oberschulen

Zielsetzung: Das Fach Politik gilt als Mangelfach an Haupt-, Real- und Oberschulen und wird zumeist fachfremd unterrichtet. Mit der Modulreihe erwerben interessierte Lehrkräfte fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um Handlungssicherheit in der Planung und Durchführung ihres Unterrichtes zu gewinnen. Darüber hinaus entwickeln die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Auseinandersetzung mit der Theorie und Praxis ein Selbstkonzept als Politiklehrkraft und können dieses differenziert darlegen.

Aufbau / Termine

Die Qualifizierung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang mit vier Modulen über zwei Schulhalbjahre und deckt die Themen der vorliegenden Kerncurricula der Haupt-, Real- und Oberschule ab.

Vorbereitend auf die Module finden mit den Fachpraxistagen online eintägige Beratungstreffen geleitet durch zwei Fachseminarleiter Politik Sek. I statt. Auf der Grundlage von best practice-Beispielen erfolgen methodische Einführungen resp. didaktische Reflexionen. Im Rahmen dieser Fachpraxistage erarbeiten die Teilnehmer/innen die geforderten Leistungsnachweise, die zur Zertifizierung am Ende der Qualifizierung führen.

Modul 1: Besonderheiten des Faches Politik

4.-5.10.2023, Hotel Median, Lehrte

Fachpraxistag online: Schülerorientierung

16.11.2023, 9 bis 15 Uhr (inkl. Stillarbeit von 12 bis 15 Uhr)

Modul 2: Fachdidaktische Grundlagen am Beispiel "Leben um zu arbeiten, arbeiten um zu leben?"

7.-8.12.2023, Hotel Median, Lehrte

Fachpraxistag online - Urteilsbildung

16.2.2024, 9 bis 15 Uhr

Modul 3: Fachspezifische Methoden am Beispiel "Umwelt- und Klimaschutz"

4.-5.4.2024, Hotel Median, Lehrte

Fachpraxistag online – Leistungsbewertung

17.5.2024, 9 bis 15 Uhr

Modul 4: Differenziert unterrichten und beurteilen am Beispiel "politischer Partizipation"

17.-18.6.2024, Hotel Median, Lehrte

Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkräfte an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Zustimmung der Schulleitung wird vorausgesetzt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Es stehen 30 Plätze zur Verfügung.

Anmeldung

Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme an allen Modulen und Fachpraxistagen. Die Module können nicht einzeln belegt werden.

Anmeldeschluss: 15.7.2023

Anmeldung online: https://t1p.de/gcuqz



Kontakt

Christina Wilker, Tel.: 05121 1695-215,

E-Mail: christina.wilker@nlq.niedersachsen.de